Gebühren- und Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der Gemeinde Swisttal bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom 21.07.2006

I. Personalkosten	(Stundensatz)	€
1. Einsatzleiter / in		40,00
2. übrige Feuerwehrangehörige		31,00
3. Personal anlässlich Brandsicherheitswachen		
a) bei Feuerarbeiten		35,00
b) bei Veranstaltungen		15,00

II. Fahrzeug- und Gerätekosten	(Stundensatz)	€
1. Einsatzleitwagen (ELW)		52,00
2. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)		53,00
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 8)		147,00
4. Löschgruppenfahrzeug (LF 16/TS)		48,00
5. Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25)		117,00
6. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)		98,00
7. Rüstwagen 1 (RW 1)		108,00
8. Geräteanhänger Gefahrgut (FA GSG)		133,00
9. Fahrzeuganhänger Schaum/Wasser (FA S/W)		85,00
10. Pulverlösch-Anhänger (P250)		88,00
11. Tragkraftspritzenfahrzeug-Umbau		51,00
12. Tauchpumpe (TP) klein		22,00
13. Tauchpumpe (TP) groß		27,00
14. Schmutzwasserpumpe / Allzweck (MP)		6,00
15. Tragkraftspritze (TS 8/8)		33,00
16. Stromerzeuger (SE 5 KvA)		29,00
17. Trocken-Naß-Sauger		9,00
18. Motor-Kettensäge		12,00
19. Ölsperren je Sperre bis 5 m		5,00
20. C-Druckschlauch je Stück und Tag		5,00

21. B-Druckschlauch (20 m) je Stück und Tag 7,00		
22. Wärmebildkamera je Tag		465,00
23. Ex-Warngerät; Dosisleistungsmessgerät u. Sonde je Gerät / Tag		100,00
24. sonstige Geräte z.B. Leitern, Seile, Winden, Hebezeuge je Stück und Tag		5,00
25. Für die Bereitstellung von entsprechenden Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen werden als Tagessatz die Kosten für eine Stunde berechnet.		
24. Für sonstige eingesetzte Geräte, die nicht im Tarif aufgeführt sind, wird eine Pauschale von 5 % der entstandenen Gebühren bzw. Kosten, die für den Einsatz von Personen und Fahrzeugen abgerechnet werden, erhoben je Einsatz	mindestens höchstens	10,00 50,00

.

Die Tarifsätze sind Stundensätze, soweit nichts anderes angegeben ist. Sie beinhalten die Kosten für die Fahrzeuge und die Kosten für die auf den nach DIN ausgestatteten Fahrzeugen mitgeführten Geräte. Separat eingesetzte Geräte werden einzeln abgerechnet.

Fahrzeuge und Geräte, die beim fachgerechten Einsatz durch Umstände, die in dem Objekt liegen, dem Hilfe geleistet wird, zu Schaden kommen (z.B.: nicht mehr reinigungsfähig, nicht nur vorübergehend verlorene Einsatzfähigkeit, usw.), werden auf Kosten des Kosten- bzw. Gebührenpflichtigen ersetzt.

Es werden die Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Im Falle des Verlustes bzw. bei irreparablen Schäden ist der Ersatz nach dem Zeitwert zu leisten.

III. Sachkosten

s. § 6 der Satzung.

IV. Gebühren

s. § 7 der Satzung.
Es gelten die o.a. Tarife zu I. bis III. entsprechend.

Der vorstehende Gebühren- / Kostentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Swisttal, den 21.07.2006

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister:

(Maack)